B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden

Erste Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn zur Änderung der Gästebeitragssatzung vom 26.06.2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds.GVBI. S.191) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S.700), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderung der Gästebeitragssatzung beschlossen:

§ 1
§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Gästebeitrag einer beitragspflichtigen Person wird gleichzeitig mit dem Meldevorgang am Tag der Ankunft gemäß der §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes im Erhebungsgebiet dieser Satzung fällig. Der Gästebeitrag ist mit der Anmeldung im digitalen Meldescheinsystem, welches die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellt, zu entrichten. Erfolgt keine Anmeldung im digitalen Meldescheinsystem, ist der Gästebeitrag nach der Ankunft beim Unterkunftgeber zu entrichten.“
In § 7 Absätze 2 und 3 wird bei den Begriffen „Kurkarte“, „Jahreskurkarte“, „Kurkarten“ und „Ersatzkurkarten“ jeweils der Begriff „Kur“ durch „Gäste“ ersetzt.

§ 2
§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen dem Touristikservice Bad Zwischenahn zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und den Gästebeitragspflichtigen die Gästekarte auszuhändigen, sofern die beitragspflichtige Person sich nicht bereits über das digitale Meldescheinsystem gern. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 angemeldet und den Betrag hierüber entrichtet hat. Die eingezogenen Gästebeiträge sind innerhalb eines Monats beim Touristikservice Bad Zwischenahn abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die Meldung mit der Ablieferung des Gästebeitrages vorlegen.“

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sofern sich die Gäste nicht über das digitale Meldesystem gern. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 anmelden, sind die Wohnungsgeber verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Gemeinde Bad Zwischenahn auf Verlangen vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Belegung des Hauses im Einverständnis mit dem Wohnungsgeber anhand der Eintragung im Verzeichnis zu überprüfen.“

§ 3
§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet, wenn die vorzeitige Abreise vom Wohnungsgeber bestätigt wird, Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.“

§ 4
§11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 eine Unterkunft in der Gemeinde Bad Zwischenahn nimmt, ohne seiner Meldepflicht nachzukommen.
- entgegen § 8 Abs.1 der Satzung als Wohnungsgeber beitragspflichtige Personen beherbergt, die keinen Gästebeitrag entrichtet haben und diese Personen nicht an den Touristikservice Bad Zwischenahn meldet.“

§ 5
Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Bad Zwischenahn, den 13.12.2022

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dierks
Bürgermeister